



Verhandlungsbericht des Gemeinderates Gossau ZH

Der Gemeinderat hat im Mai 2016 für die letzte Bauparzelle im Areal Eich ein zweistufiges Bieter/innen-Verfahren zur Abgabe des Landes im Baurecht gestartet (Grundstück Kat.Nr. 8651 mit einer Grundfläche von 6'180 m²). Dies mit der klaren Vorgabe, dass Mietwohnungen zu erstellen sind; die Gründung von Stockwerkeigentum ist ausgeschlossen. Basierend darauf beantragt nun der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018, das Land im Baurecht an die Jantas Immobilien AG, Zürich, abzutreten. Diese hat das wirtschaftlich beste Angebot eingereicht und erfüllt alle wesentlichen Auflagen. Die Investoren verfügen über eine grosse Erfahrung im Immobilienbereich und haben die Aktiengesellschaft zum langfristigen Halten eines Immobilien-Portfolios gegründet. Zur Sicherheit wurden entsprechende Erfüllungsgarantien hinterlegt. Die Realisierung ist frühestens ab der zweiten Hälfte 2019 möglich.

Im Rahmen der Verhandlungen konnte ein Basis-Landwert von 12 Mio. Franken festgelegt werden. Daraus resultiert ein Baurechtszins von Fr. 210'000.00 pro Jahr. Die Baurechtsdauer beträgt 62 Jahre und die langfristige Zins-Entwicklung wird alle fünf Jahre angepasst.

Der Ultrabreitband-Ausbau der Aussenwachten Herschmettlen und Hellberg können aufgrund ihrer peripheren Lage nicht selbsttragend von privaten Anbietern/innen erschlossen werden. Die Swisscom ist in der Lage, durch die teilweise Weiternutzung des bestehenden Telefon-Kupernetzes eine flächendeckende Erschliessung relativ wirtschaftlich zu realisieren. Aber auch so liegen die Kosten pro Anschluss weiter über dem Kostenband von Fr. 800.00 pro Anschlusseinheit, welches die Swisscom schweizweit anwendet. Eine Erschliessung wird nur realisiert, wenn die Mehrkosten durch die Gemeinde getragen werden. Die Gemeinde beauftragte die Swisscom, ein konkretes Angebot für die Erschliessung auszuarbeiten. Für die rund 300 Haushalte von Herschmettlen und Hellberg muss



die Gemeinde einen einmaligen Investitionsbeitrag von rund Fr. 260'000.00 beitragen; die Kosten-Risiken der Erschliessung liegen bei der Swisscom.

Der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 wird beantragt, diesem Beitrag zuzustimmen und den entsprechenden Vertrag mit der Swisscom zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner periodischen Überprüfung die Ausrichtung seiner Alterspolitik sowie der Altersarbeit neu ausgerichtet. Dies basierend auf zwei Berichten, welche durch die zuständige Ressortvorsteherin in Zusammenarbeit mit den Fachstellen erarbeitet worden sind. So sollen in Zukunft bewusst generationenübergreifende Überlegungen ins Zentrum gestellt werden, in welche die speziellen Bedürfnisse von älteren Menschen eingebettet sind. Der Fokus verschiebt sich gleichzeitig weg vom infrastrukturbetonten Versorgungsdenken - diese Bereiche sind sehr gut abgedeckt - hin zu einer weiteren Stärkung von Soffaktoren wie Information und Beratung, Förderung von Freiwilligenarbeit, Partizipation und Solidarität. Generell soll dem Leitgedanken von „ambulant vor stationär“ weiterhin Rechnung getragen werden.

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 6. Dezember 2017 und die Publikation der provisorischen Wahlvorschläge vom 26. Januar 2018 sind für die Erneuerungswahlen der Schulpflege für die Amtsdauer 2018-2022 nach Ablauf der zweiten Frist folgende definitive Wahlvorschläge eingereicht worden:

- Anderegg Christina, Gossau-Dorf
- Hächler Stefan, Gossau-Dorf
- Hadorn-Stuker Andrea, Gossau-Dorf
- Kuhn Nadine, Grüt
- Mäder Hans, Gossau-Dorf
- Romer Christoph, Gossau-Dorf
- Schlegel Katharina, Grüt

Von den vorstehend aufgeführten Kandidaten/innen wurde als Präsidentin Katharina Schlegel, Grüt, vorgeschlagen.

Da die Voraussetzungen für eine Stille Wahl erfüllt sind, hat der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die genannten Personen als gewählt erklärt.



Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 6. Dezember 2017 und die Publikation der provisorischen Wahlvorschläge vom 26. Januar 2018 sind für die Erneuerungswahlen der Sozialbehörde für die Amtsdauer 2018-2022 nach Ablauf der zweiten Frist folgende definitive Wahlvorschläge eingereicht worden:

- Derksen Hans Peter, Grüt
- Hehli Regula Salome, Grüt
- Koch Andreas, Grüt
- Weidmann Barbara, Gossau-Dorf

Da die Voraussetzungen für eine Stille Wahl erfüllt sind, hat der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die genannten Personen als gewählt erklärt.

Im Rahmen der Naturgefahren-Kartierung sind auf dem Gossauer Gemeindegebiet die Einzugsgebiete der öffentlichen, oberirdischen Gewässer bestimmt und die Abflussverhältnisse erfasst worden. Dabei wurden die Gewässerläufe im Feld eingehend überprüft. Diese Überprüfung des Gewässerbestandes ergab, dass einige Gewässerabschnitte nicht mehr den geforderten Voraussetzungen für ein öffentliches, oberirdisches Gewässer entsprechen. Die betroffenen Teilabschnitte sollen in Zukunft nur noch als Meteorabwasserleitung geführt werden. Die Gemeinde Gossau ZH wird die betroffenen Grundeigentümer/innen informieren und eine öffentliche Planaufgabe durchführen.

Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Ottikon-Grüningen-Hombrechtikon (OGH) wurde ein Grobkonzept zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Stromunterbrüchen mit Einzugsgebiet in den Gemeinden Gossau ZH, Grüningen, Hombrechtikon und Mönchaltorf entwickelt. Die Umsetzung umfasst die Anschaffung von Notstromaggregaten (in der Regel Dieselmotor mit Generator) und Zapfwellengeneratoren, welche an Traktoren oder Kommunalfahrzeugen angeschlossen werden können. Für die Bereitstellung der Antriebe sind aber Verträge abzuschliessen, damit die Verfügbarkeit im Notfall sichergestellt werden kann. Der Gemeinderat hat den technischen Bericht und für dessen Umsetzung einen Kredit von Fr. 48'000.00 genehmigt.



Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 erliess eine kommunale Entschädigungsverordnung, da sich im Milizbereich eine Anpassung an die gestiegenen Anforderungen und den Wandel in den Arbeitsbelastungen und der Berufsbildung aufdrängte. Seither wurden die Entschädigungen für die nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die Gemeindefunktionäre/innen weder der Teuerung angepasst noch real angehoben.

Aufgrund der Schaffung der Einheitsgemeinde Gossau ZH ist es sinnvoll, alle Verordnungen auf einen möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen. So besteht auch bei der kommunalen Entschädigungsverordnung Handlungsbedarf. Stimmt die Gemeindeversammlung diesen Änderungen zu, kann die überarbeitete Verordnung auf den Beginn der neuen Amtsperiode, d.h. per 1. Juli 2018, und somit auf den Start der Einheitsgemeinde in Kraft treten.

Die Einheitsgemeinde wird eine Verlagerung von Aufgaben mit sich bringen. Davon ganz besonders betroffen sind der Gemeinderat und die Schulbehörde. Dennoch werden die Entschädigungen weitgehend in der heutigen Höhe belassen.

Bei der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission sieht die Situation anders aus: Hier soll der Belastungssituation und Verantwortung durch eine Erhöhung der Entschädigungen Rechnung getragen werden.

Eine weitere Anpassung betrifft die Sitzungsentschädigung: Im Quervergleich mit anderen Gemeinden ist hier eine Erhöhung angemessen.

Alle anderen Entschädigungen bleiben unangetastet, um die finanziellen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde Gossau ZH in Grenzen zu halten. Im Gegenteil: Als Folge der Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder beim Gemeinderat und der Schulbehörde reduzieren sich die Kosten bei beiden Behörden deutlich.

Die Entschädigungsverordnung muss gemäss Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Der Gemeinderat und die Schulbehörde empfehlen den Stimmberechtigten, der Revision der Entschädigungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 zuzustimmen und die revidierte Verordnung per 1. Juli 2018 in Kraft zu setzen.



Die heute gültige Anstellungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 von den Stimmberechtigten genehmigt und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die damalige Revision stand im Zusammenhang mit der Fusion der Primarschul- und der Oberstufenschulgemeinde bzw. dem Bedürfnis nach einer Anpassung der Anstellungsverordnung für die neue Schulgemeinde Gossau ZH.

Die Schaffung der Einheitsgemeinde Gossau ZH stellt wiederum eine ähnliche Ausgangslage dar. So wurden im Hinblick auf die neue Gemeindeorganisation alle Verordnungen auf einen möglichen Anpassungsbedarf überprüft. So besteht auch bei der Anstellungsverordnung ein geringer Handlungsbedarf, weshalb eine Teilrevision sinnvoll und angemessen ist. Stimmt die Gemeindeversammlung diesen Änderungen zu, kann die überarbeitete Verordnung auf den Beginn der neuen Amtsperiode, d.h. per 1. Juli 2018, und somit auf den Start der Einheitsgemeinde in Kraft treten.

In der Anstellungsverordnung der Gemeinde Gossau ZH sind die kommunalen gesetzlichen Grundlagen des Personalrechts festgehalten sowie wichtige Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen. Die Anstellungsverordnung setzt den Rahmen für die von der Exekutive zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Vollzugsreglement). Der Anstellungsverordnung unterstehen alle Mitarbeiter/innen mit einem kommunalen Anstellungsverhältnis. Behörden, Kommissionen und Funktionäre/innen sind davon ausgenommen. Für sie gilt die kommunale Entschädigungsverordnung.

Wie bisher kommt das kantonale Recht zum Zug, wenn in der kommunalen Anstellungsverordnung keine abweichende Bestimmung formuliert ist. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Das kantonale Recht ist erprobt, es gibt praktische Handbücher, und das kantonale Personalamt bietet den Gemeinden umfassenden fachlichen Support in personalrechtlichen Fragen. Die Anpassung an das kantonale Recht erleichtert ausserdem den interkommunalen Vergleich der Anstellungsbedingungen.

Die Anstellungsverordnung muss von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Der Erlass der Vollzugsbestimmungen liegt in der Kompetenz von Gemeinderat und Schulbehörde, ist somit also nicht Gegenstand der Beschlussfassung anlässlich der Gemeindeversammlung.

Aus der Teilrevision der Anstellungsverordnung sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.



Der Gemeinderat und die Schulbehörde empfehlen den Stimmberechtigten, die beantragte Teilrevision der Anstellungsverordnung an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 zu genehmigen und die teil-revidierte Verordnung per 1. Juli 2018 in Kraft zu setzen.

Die Berghofstrasse, Gossau-Dorf, ist eine wichtige Erschliessungsstrasse mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 1'500 Fahrzeugen und einem Schwerverkehrsanteil von über 10%. Zudem verkehrt auf dieser Strasse die Buslinie in Richtung Grüt (Gossau ZH). Der Strassenabschnitt zwischen Kirch- und Tannenbergrasse ist in einem strukturell schlechten Zustand, so dass eine Instandsetzung nötig ist. So müssen der gesamte Fahrbahnbelag erneuert und die Fahrbahnrandabschlüsse ersetzt werden. Der in den Jahren 1983 und 1994 erstellte Rad-/Gehweg wird nur mit einem neuen Deckbelag versehen.

Gleichzeitig erneuert die Wasserversorgung Grüt und Gossau zwei Teilabschnitte mit Längen von 150 m und 90 m.

Basierend auf der erfolgten Submission erfolgt die Auftragserteilung für die Strassenarbeiten an die Strazo AG, Hinwil.

Die Grüenaustrasse, Grüt (Gossau ZH), ist eine Quartier-Erschliessungsstrasse, welche als Sackgasse endet. Diese Strasse befindet sich in einem schlechten Zustand, so dass eine Belags-Instandsetzung (inkl. Randabschlüsse) notwendig ist.

Im Jahre 2017 erstellte die Gasversorgung auf der südlichen Strassenseite eine neue Gasleitung. In diesem Zusammenhang wurde dieser Strassenrand bereits saniert. Auch der Belags-Aufbau wurde fachgerecht erstellt, so dass im Graben-Bereich lediglich der Deckbelag erneuert werden muss.

Für die Projektierungsarbeiten hat der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 12'000.00 genehmigt. Die Auftragserteilung erfolgt an Frei und Krauer AG, Rapperswil.



Ausserdem hat der Gemeinderat Gossau ZH...

- im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Radweg-Studie des kantonalen Amtes für Verkehr Stellung genommen. Der Gemeinderat begrüsst die einseitige Rad-/Fusswegführung im Bereich des Anschlusses der Forchautobahn A52. Die Anbindung an die weiterführenden Rad-/Fusswege (inkl. Querungsstellen) ist gut gelöst;
- auf Antrag des Bauausschusses der baurechtlichen Bewilligung für die Erstellung der Wohnüberbauung „Alte Sennerei“ an der Grütstrasse in Gossau-Dorf - unter Vorbehalt der Zustimmungen durch die Baudirektion sowie die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich - zugestimmt. Ausserdem hat der Gemeinderat die Ausnahmegewilligungen für die Überschreitung der Gebäudebreite und das Abweichen von den Vorschriften über die Anzahl der Pflichtparkplätze - unter Nebenbestimmungen - erteilt;
- die Abrechnung über die Instandsetzung der Hinwilerstrasse, Abschnitt Bönler- bis Brüscheidstrasse, Ottikon, mit Kosten von Fr. 606'224.00 (Minderkosten: Fr. 113'776.00) genehmigt. Die beachtlichen Minderkosten sind weitgehend auf das gute Submissionsergebnis der Strassenbauarbeiten zurückzuführen;
- die Abrechnung über die Trennung von Dach- und Platzwasser vom Schmutzwasser an der Hlnwilerstrasse, Ottikon, mit Kosten von Fr. 19'465.80 (Minderkosten: Fr. 4'534.20) genehmigt. Die Minderkosten entstanden weil die Position „Unvorhergesehenes“ nicht beansprucht werden musste;
- die Abrechnung über den Kauf einer Carbon-Leiter für die Feuerwehr mit Kosten von Fr. 24'000.00 genehmigt. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich hat sich mit Fr. 4'000.00 an diesen Kosten beteiligt;
- das Gesuch von Annette Brigitte Heusser-Nieweg, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Ottikon (Gossau ZH) gutgeheissen und ihr - unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts - das Gemeindebürgerrecht erteilt;



- das Gesuch von Minavera Çunai, kosovarische Staatsangehörige, wohnhaft in Bertschikon (Gossau ZH) gutgeheissen und ihr - unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts - das Gemeindebürgerrecht erteilt;
- den Revisionsbericht der BDO AG über die Buchführung der Jahresrechnung 2017 zur Kenntnis genommen. Gemäss dem Bericht werden alle Arbeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie Weisungen ordnungsgemäss und sehr gut erfüllt. Allen Beteiligten wird daher der beste Dank für die gewissenhaft geleistete Aufgabenerfüllung ausgesprochen;
- die Abrechnung über den erfolgten Wanddurchbruch in der Alterssiedlung im Grünenhof mit Kosten von Fr. 35'230.95 (Minderkosten: Fr. 269.05) genehmigt.

Gemeinderat Gossau ZH
Gossau ZH, 29. März 2018

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Jörg Kündig
Gemeindepräsident Gossau ZH
079 412 58 61
joerg.kuendig@gossau-zh.ch

Thomas-Peter Binder
Gemeineschreiber Gossau ZH
044 936 55 26
thomas.binder@gossau-zh.ch
